

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1974

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203021	23. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Annahme von Belohnungen und Geschenken im Bereich der Polizei.	1296
203021	23. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Belobigung von Polizeivollzugsbeamten; Gewährung von Geldbelohnungen.	1296
203205	21. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Abfindung der vermessungstechnischen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen.	1296
21240 22304	8. 4. 1974	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflegevorschulen.	1296
21260	19. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten.	1298
21261	26. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen, kutanen Pockenschutzimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums.	1298
2170	23. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung – ohne Landschaftsverbände –.	1299
21281	20. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten.	1299
21281	23. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten.	1299
21281	23. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten.	1299
21281	26. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten.	1299
23213	19. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen.	1300
26	22. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern mit Sichtvermerk.	1300
281	22. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitteilung von Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an die Berufsgenossenschaften.	1300
285	20. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsicht; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte.	1300

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Inhalt	Seite
	Innenminister	
22. 8. 1974	RdErl. – Ausländerwesen; Schriftverkehr zwischen den Ausländerbehörden und den deutschen Vertretungen in Italien.	1304
22. 8. 1974	Bek. – 308. Lehrgang des Deutschen Volksheimstättenwerks – Seminar über technische Fragen der Bauaufsicht –.	1304
23. 8. 1974	RdErl. – Haushaltsführung der von der kommunalen Neugliederung betroffenen Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 1975.	1304
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
31. 7. 1974	Bek. – Geschäftsordnung der Prüfungskommission nach § 17 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 19. Juni 1973.	1306
	Justizminister	
16. 8. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen.	1306
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 8. 1974	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Nachtragssatzung.	1307
	Personalveränderungen	
	Finanzminister.	1307
	Justizminister.	1307
	Landesrechnungshof.	1307

I.

203021

**Annahme von Belohnungen und Geschenken
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1974 – IV B 2 – 3024

- 1 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Polizeivollzugsbeamten von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen zugedacht sind, richtet sich nach § 76 Landesbeamtengesetz und der Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. 1. 1966 (SMBl. NW. 2030) – hier: VV zu § 76 –.
- 2 Die Polizei hat bei ihrer Tätigkeit jeden Anschein zu vermeiden, als erwarte sie für ihre Tätigkeit eine finanzielle oder sonstige materielle Anerkennung oder bevorzugte Belohnung gewährende Institutionen, Firmen und Personen. Daher dürfen auch die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen Zuwendungen von dritter Seite z.B. zur Beschaffung technischen Gerätes oder in Form von Einrichtungsgegenständen grundsätzlich nicht annehmen. Das gleiche gilt für Belohnungen und Geschenke, die zur Verteilung an Polizeivollzugsbeamte zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Spender sind auf dieses Verbot hinzuweisen.
Erscheint eine Ablehnung aus besonderen Gründen nicht angebracht, ist die Zuwendung entweder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, oder es ist mit einem Vorschlag über die beabsichtigte Verwertung meine Entscheidung einzuholen.
- 3 Teil B Abschnitt III meines RdErl. v. 28. 4. 1953 (SMBl. NW. 203021) sowie mein RdErl. v. 10. 6. 1969 (n.v.) – IV D 1 – 151 – werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1296.

203021

**Belobigung von Polizeivollzugsbeamten
Gewährung von Geldbelohnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1974 – IV B 2 – 3035

- 1 Die Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen können die Belobigung eines Polizeivollzugsbeamten mit einer Geldbelohnung verbinden, wenn der Beamte außerordentliche, weit über den normalen Rahmen seiner Dienstpflichten hinausgehende Leistungen gezeigt hat.
- 2 Die Gewährung einer Geldbelohnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde; dies gilt nicht für die Landespolizeibehörden.
- 3 Die Geldbelohnung soll in der Regel 100,- DM nicht unter- und 1000,- DM nicht überschreiten. Bei beabsichtigten Überschreitungen ist stets meine Zustimmung einzuholen.
- 4 Belobigungen in Verbindung mit einer Geldbelohnung sollen neben der persönlichen Anerkennung zugleich Ansporn für die übrigen Polizeibeamten sein. Die Belobigung ist daher im innerdienstlichen Bereich unter Angabe des Grundes und der Höhe der Geldbelohnung bekanntzugeben und in der Personalakte zu vermerken.
- 5 Geldbelohnungen sind bei Kapitel 0311 Titel 681 – Geldleistungen an natürliche Personen – nachzuweisen.
- 6 Teil B Abschnitte I und II meines RdErl. v. 28. 4. 1953 (SMBl. NW. 203021) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1296.

203205

**Abfindung der vermessungstechnischen
Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
bei Ausbildungsreisen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1974 – I D 1 – 3910

Auf Grund der Neuregelung des Reise- und Umzugskostenrechts wird mein RdErl. v. 26. 11. 1971 (MBl. NW. S. 2128/SMBl. NW. 203205) mit Wirkung vom 1. Juli 1974 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Abs. 2 werden die Worte „– einschließlich ihrer Nachbarorte –“ gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 1296.

21240
22304**Pflegevorschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers – III B 3.74–51/0 – 300/74 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI C 1 52.51.10 – v. 8. 4. 1974

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Pflegevorschulen haben die Aufgabe, junge Menschen zu sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und ernährungs- und hauswirtschaftlichen Berufen hinzuführen und sie auf Berufe in diesem Bereich vorzubereiten. Sie sind entweder öffentliche Schulen bzw. private Ersatzschulen im beruflichen Bildungswesen oder Lehrgänge freier Bildungseinrichtungen.
 - 1.2 Pflegevorschulen als Schulen unterliegen den für das Schulwesen geltenden Vorschriften.
Sie können geführt werden als
 - 1.21 zweijährige Berufsfachschule
 - 1.22 einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
 - 1.23 Berufsgrundschuljahr – Berufsfeld Sozialpflege
 - 1.24 Sonderklasse zum Erwerb der Fachoberschulreife.
 - 1.3 Pflegevorschulen als freie Bildungseinrichtung sind nicht Schulen im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes. Sie sind Ausbildungsstätten in Lehrgangsform.
2. **Pflegevorschulen als Schulen**
 - 2.1 Die Pflegevorschulen als zweijährige Berufsfachschulen führen die Bezeichnung Berufsfachschule/Pflegevorschule.
 - 2.11 Die Berufsfachschule/Pflegevorschule (1.21) richtet sich nach den Bestimmungen für Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen.
 - 2.12 Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule/Pflegevorschule
 - eröffnet den Zugang zur Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule gem. § 8 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 9. 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. 5. 1972 (BGBl. I S. 753),
 - gilt als Nachweis der hauswirtschaftlichen Grundbildung für alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und sozialpädagogischen Berufsausbildungen,
 - wird gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes auf die hauswirtschaftliche Berufsausbildung angerechnet.
 - 2.2 Pflegevorschulen als einjährige Berufsfachschulen für Schüler mit Fachoberschulreife (1.22) bzw. als Berufsgrundschuljahr – Berufsfeld Sozialpflege – (1.23) richten sich nach den Bestimmungen für diese Schulformen.
 - 2.21 Der erfolgreiche Besuch dieser Schulen gibt die den Schulformen entsprechenden Berechtigungen.
 - 2.3 Der erfolgreiche Besuch der Sonderklasse (1.24) führt zur Fachoberschulreife.
3. **Pflegevorschulen als freie Bildungseinrichtung**
 - 3.1 Pflegevorschulen/freie Bildungseinrichtungen können geführt werden, wenn sie
 - 3.11 von einer geeigneten und erfahrenen Fachkraft geleitet werden, z.B. Pädagogen mit abgeschlossener Ausbildung, Kranken- und Kinderschwestern mit nachgewiesener Fortbildung als Unterrichtsschwestern und

entsprechender Berufserfahrung sowie Sozialarbeitern und staatlich anerkannte Sozialpädagogen (Jugendleitern) mit entsprechender Berufserfahrung,

- 3.12 eine ausreichende Zahl geeigneter und nebenamtlicher Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht haben,
- 3.13 in zwei Jahrgangsklassen mindestens 24 Teilnehmer oder in drei Jahrgangsklassen zusammen mindestens 36 Teilnehmer haben (wird nur eine Klasse geführt, so soll die Teilnehmerzahl mindestens 16 betragen),
- 3.14 über die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügen,
- 3.15 bei der Aufnahme der Teilnehmer, bei der Gestaltung des Lehrgangs und bei der Durchführung einer Abschlußprüfung sind die unter 3.3 bis 3.7 folgenden Bestimmungen zu beachten.

3.2 Ein Lehrgang der Pflegevorschule als freie Bildungseinrichtung dauert in der Regel zwei Jahre. Ein drittes Jahr kann eingerichtet werden als

- 3.21 soziales Aufbaujahr,
- 3.22 besondere Klasse, die zur Fachoberschulreife führt. Diese Klasse bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde als Ersatzschule (1.24),
- 3.23 Jahr zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung,
- 3.24 Klasse für Bewerber mit anderem Werdegang (z.B. Schüler mit Fachoberschulreife).

3.3 Zur Aufnahme in eine Pflegevorschule/freie Bildungseinrichtung kann zugelassen werden, wer

- 3.31 das Abschlußzeugnis der Hauptschule besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann,
- 3.32 die körperliche und geistige Eignung für einen hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen oder sozialpädagogischen Beruf besitzt.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde,
- b) ein Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
- d) Zeugnisse über den vorgeschriebenen Bildungsstand.

Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Pflegevorschule.

3.4 Bei zweijähriger Dauer des Lehrganges der Pflegevorschule/freie Bildungseinrichtung kann eine Ausbildung

in einer Pflegevorschule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

oder

in einer gleichwertigen Bildungseinrichtung bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Regierungspräsident (Dezernat 24), in dessen Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird.

- Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet
- a) Ferien bis zur Dauer der allgemeinen Schulferien jährlich,
 - b) Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen jährlich.

3.5 Der Lehrgang in der freien Bildungseinrichtung soll

- 3.51 die Allgemeinbildung vertiefen und erweitern,
- 3.52 hauswirtschaftliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermitteln,
- 3.53 eine pflegerische und sozialpädagogische Vorbildung ermöglichen.

Während des zweijährigen Lehrgangs sind mindestens 1920 Stunden theoretischer Unterricht zu erteilen. Hierauf kann der in der Berufsschule oder in anderen Ausbildungsstätten erteilte Unterricht angerechnet werden.

In den allgemeinbildenden Fächern (z.B. Religionslehre, Politik/Geschichte, Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Sport, musische Fächer) soll der Unterricht mindestens 860 Stunden umfassen. Für die Vermittlung der notwendigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind mindestens 800 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht vorzusehen (z.B. Sozial- und Erziehungslehre, Hygiene, Ernährungs- und Lebensmittellehre, Wirtschaftslehre, Werkstofflehre, Geräte- und Maschinenlehre). Eine sozialpflegerische Vorbildung (z.B. Biologie, Physik, Chemie, Gesundheitspflege, Säuglings- und Kinderpflege, häusliche oder sozialpflegerische Krankenpflege, sozialpflegerische Praxis) soll in mindestens 466 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts vorwiegend im 2. Ausbildungsjahr durchgeführt werden.

Im 1. Ausbildungsjahr sind von der Pflegevorschule gelenkte Praktika überwiegend auf dem Gebiet der Hauswirtschaft und in der Hilfe für Familien mit Kindern, im 2. Ausbildungsjahr auch in sozialpflegerischen Ausbildungsbereichen vorzusehen. Die Stundenzahl erhöht sich bei einem dreijährigen Lehrgang auf mindestens 2800 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht.

Der im Unterrichtsplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist auf die Dauer des Lehrgangs so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholung ausreichend Zeit verbleibt. Die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit und die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen im Jugendarbeitsschutzgesetz sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Arbeitszeit sind dabei sowohl der Berufsschulunterricht als auch der theoretische und praktische Unterricht in der Pflegevorschule und die Praktika zu rechnen.

3.6 Nach zweijährigem Besuch der Pflegevorschule findet eine Abschlußprüfung des Lehrgangs statt. Zugelassen zur Prüfung wird, wer den Hauptschulabschluß besitzt und erfolgreich am Lehrgang teilgenommen hat.

Der Leiter der Pflegevorschule führt den Vorsitz. Die Prüfung soll einen Überblick über den erreichten Stand der Allgemeinbildung und die in der Hauswirtschaft und Pflege erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Der Termin dieser Prüfung ist dem Regierungspräsidenten (Dezernat 24) anzuzeigen. Der Regierungspräsident kann zur Teilnahme an dem Prüfungstermin einen Vertreter entsenden. Der Vertreter des Regierungspräsidenten ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

Über den erfolgreichen zweijährigen Besuch der Pflegevorschule stellt der Leiter der freien Bildungseinrichtung ein Zeugnis aus, das die Bezeichnung der Schule, Namen und Geburtsdatum des Teilnehmers und eine Beurteilung des Teilnehmers, aufgegliedert nach Fächern, enthält.

3.7 Die Teilnehmer der Pflegevorschule/freie Bildungseinrichtung sind berufsschulpflichtig.

3.71 Sie sollen in den Berufsschulen in besonderen Fachklassen unterrichtet werden. Es können Bezirksfachklassen gebildet werden. Der Unterricht in der Berufsschule richtet sich nach den vom Kultusminister erlassenen Stundentafeln und Richtlinien.

3.72 Bei zweijähriger Dauer des Lehrgangs endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Fachklasse (Bezirksfachklasse) für Teilnehmer der Pflegevorschule, die in eine weiterführende Schule, in eine Krankenpflegeschule, Kinderkrankenpflegeschule, Schule für Krankenpflegehilfe oder in eine andere Fachschule übergehen.

3.73 Für die Schüler, die nach zweijährigem Besuch der Fachklasse der Berufsschule ein drittes Jahr der Pflegevorschule besuchen (siehe 3.2), endet die Berufsschulpflicht, wenn an der Pflegevorschule im 3. Jahr mit Genehmigung des Kultusministers mindestens 5 Wochenstunden theoretischer Unterricht erteilt werden.

3.8 Der erfolgreiche Besuch (Abschluß nach 3.6) der Pflegevorschule/freie Bildungseinrichtung

- 3.81 eröffnet den Zugang zur Kranken-, Kinderkrankenpflegeschule gemäß § 8 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 4. 5. 1972,
- 3.82 gilt als Nachweis der hauswirtschaftlichen Grundbildung für alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und sozialpädagogischen Berufsausbildungen,
- 3.83 wird als einjährige geeignete praktische Tätigkeit zur Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik anerkannt.
- 3.9 Schüler der Pflegevorschule/freie Bildungseinrichtung können nach Abschluß der Pflegevorschule die Fachoberschulreife erlangen
- 3.91 durch Erwerb des Abschlußzeugnisses einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, die zur Fachoberschulreife führt – Richtung Ernährungs- und Hauswirtschaft und Sozialpflege.
– Absolventen der Pflegevorschule können in die Oberstufe dieser Berufsfachschule aufgenommen werden.
- 3.92 durch den Erwerb des Abschlußzeugnisses einer an einer Ersatzschule (Pflegevorschule) geführten besonderen Klasse, die zur Fachoberschulreife führt; Schüler dieser Klasse fallen nicht wie die der Vorklasse zur Fachoberschule unter die Förderungsmaßnahmen nach dem BAföG,
- 3.93 durch die Ablegung der Nichtschülerprüfung zur Erlangung der Fachoberschulreife an einer öffentlichen oder einer der o.g. staatlich anerkannten Berufsfachschulen.
- 4.10.0 Zur Erlangung der Fachhochschulreife sind die Klassen 11 und 12 der Fachoberschule zu besuchen. Das Praktikum der Klasse 11 der Fachoberschule ist durch den erfolgreichen Besuch einer Pflegevorschule/freie Bildungseinrichtung erfüllt. Da es in der Klasse 11 der Fachoberschule keine Nur-Schüler gibt, muß eine praktische Tätigkeit ausgeübt werden.
- 4.11.0 Pflegevorschulen, die die Voraussetzungen unter Nr. 3 erfüllen, können auf Antrag in ein Verzeichnis aufgenommen werden, das der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Runderlaß bekanntgibt.
5. Die Pflegevorschulen als Schulen des beruflichen Bildungswesens (1.21–1.24) erhalten für den Unterhalt und die Ausstattung des Internats, die freien Bildungseinrichtungen für Schule und Internat Zuschüsse vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
6. Dieser RdErl. tritt am 1. August 1974 in Kraft.
- 6.1 Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Kultusministers u. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 19. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1354/SMBL. NW. 21240), d. Gem. RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales u. d. Kultusministers v. 7. 9. 1970 (MBl. NW. S. 1674) u. d. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1972 (n.v.) – III A 5. 36–52/0 – 6650/72 – treten mit Ablauf des 31. Juli 1974 außer Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1296.

21260

Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 8. 1974 – VI A 2 – 44.19.11

Mein RdErl. v. 27. 7. 1973 (SMBL. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In den Nummern 1 Abs. 1 sowie 2 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Zahl 50,- durch die Zahl 65,- ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 1 der Nummer 1 wird hinter „vollständige Untersuchungen“ eingefügt:
„oder Untersuchungen ohne Röntgenaufnahme nach Nr. 2 Abs. 2“

3. Nummer 1 Abs. 2 erhält folgenden zweiten Satz:

„Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die Regierungspräsidenten die erforderlichen Haushaltsmittel den Kreisen und kreisfreien Städten zur direkten Auszahlung an die Antragsteller zuweisen.“

4. In Nr. 2 wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Kinder unter 16 Jahren bedürfen bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zwar keiner Aufenthaltserlaubnis, sie sollten aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung im Rahmen von Nr. 31 Buchst. 1 zu § 21 AuslGVwv ebenfalls auf ihren Gesundheitszustand, vor allem zur Feststellung einer aktiven Tuberkulose der Atmungsorgane, ärztlich untersucht werden. Eine Röntgenaufnahme der Brustorgane sollte jedoch nur bei einem einwandfrei positiven Ergebnis einer vorangegangenen Tuberkulinprobe gefertigt werden. Die Richtlinien des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose betreffend die Durchführung von Tuberkulinproben zur individualmedizinischen Diagnostik (Stand Juni 1973, zu beziehen durch DZK, 2 Hamburg 33, Poppenhusenstr. 14c) sind zu beachten. Entfällt bei negativer Tuberkulinprobe die Röntgenaufnahme, so ist die Pauschgebühr von 65,- DM um 22,- DM herabzusetzen auf 43,- DM.“

5. Im bisherigen Abs. 2 der Nr. 2 fällt der letzte Satz ersatzlos fort.

– MBl. NW. 1974 S. 1298.

21261

Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen, kutanen Pockenschutzimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 8. 1974 – VI A 2 – 44.19.02

Das Bundesgesundheitsamt hat neue Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen, kutanen Pockenschutzimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums im Bundesgesundheitsblatt Nr. 16 vom 9. August 1974 veröffentlicht.

Die neue Fassung der Richtlinien lautet:

I.

(1) Bei der Vorbereitung und der Durchführung von Impfungen und Blutentnahmen sind die Regeln der Asepsis zu beachten.

(2) Die zur Haut- und Händedesinfektion verwendeten Mittel müssen frei von vermehrungsfähigen Keimen (einschließlich Sporen) sein.

(3) Die Ärzte und das Hilfspersonal sollen vor Beginn der Impfung bzw. Blutentnahme und in angemessenen Abständen während der Durchführung einer Reihenimpfung die Hände in der für die ärztliche Praxis erforderlichen Weise mit Wasser, Seife und Bürste waschen. Anschließend sind die Hände mit 80%igem Äthyl-, 70%igem iso-Propyl-, 60%igem n-Propylalkohol oder mit einem entsprechenden Präparat erwiesener Wirksamkeit zu desinfizieren.

(4) Die Hautstelle, an der die Impfung bzw. Blutentnahme erfolgen soll, ist mit 80%igem Äthyl-, 70%igem iso-Propyl-, 60%igem n-Propylalkohol oder mit einem entsprechenden Präparat erwiesener Wirksamkeit zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel soll mindestens eine Minute auf die Haut einwirken. Die zur Hautdesinfektion vor kutanen Pockenschutzimpfungen verwendeten Mittel müssen frei von nicht flüchtigen viruziden Stoffen (z.B. Phenole, grenzflächenaktive Substanzen) sein.

(5) Für jeden Impfling bzw. Probanden sind eine sterile Kanüle und eine sterile Spritze bzw. eine sterile Lanzette zu benutzen. Die Kanüle darf nur mit steriler Pinzette, Kornzange oder einer anderen Vorrichtung, niemals mit der Hand, auf den Spritzenkonus gesetzt werden.

Spezialspritzen, die den beim Kanülenwechsel entstehenden Sog nach dem Spritzeninnern (Hughes'scher Absetzfehler) ausschließen, können zur Impfung beliebig vieler Personen benutzt werden.

Bei Reihenimpfungen können auch automatisch dosierende Impfgeräte verwendet werden, sofern sie eine zuverlässige Dosierung des Impfstoffes gewährleisten und eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließen.

II.

(1) Der Sterilisation soll eine Funktionsprüfung des Impfbeckens vorangehen. Die Spritzen bzw. die zu sterilisierenden Teile des Impfgerätes, Kanülen, Lanzetten, Pinzetten und Kornzangen müssen in Behältnissen sterilisiert werden, die den Sterilisationsvorgang nicht beeinträchtigen und Sterilität bis zum Impftermin gewährleisten.

(2) Für die Sterilisation der Instrumente werden folgende Verfahren empfohlen:

1. Heißluftsterilisation bei 180°C.

Spritzen, die der Heißluftsterilisation unterworfen werden, müssen schwer schmelzbare Dichtungen besitzen. Die Sterilisation wird zweckmäßig in Geräten mit Luftumwälzung vorgenommen, um eine gleichmäßige Wärmeverteilung im Sterilisiererraum und eine schnellere Durchwärmung des Sterilisiergutes zu erzielen. Die Abtötungszeit beträgt 30 Min., gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die zu sterilisierenden Gerätschaften eine Temperatur von 180°C angenommen haben.

2. Dampfsterilisation im Autoklaven bei 120°C oder 134°C.

Zur Sterilisation sind die Spritzen zu zerlegen und Mandrine aus den Kanülen zu entfernen. Bei einem Betriebsdruck von 1 atü entspr. 120°C beträgt die Abtötungszeit 20 Min., bei einem Betriebsdruck von 2 atü entspr. 134°C 5 Min.

3. Lanzetten können auch durch Ausglühen sterilisiert werden, sofern sie aus einem Material gefertigt sind, das eine derartige Behandlung gestattet.

III.

Nach der Impfung bzw. nach der Blutentnahme sind die zur weiteren Verwendung bestimmten Instrumente zu desinfizieren und mit destilliertem Wasser zu reinigen. Die Spritzen und Kanülen bzw. das Impfgerät sind durch wiederholtes Aufziehen und Ausspritzen von destilliertem Wasser zu spülen. Die Spritzen bzw. Impfgeräte werden danach zerlegt und die Einzelteile mit einem Tuch gründlich gereinigt (es empfiehlt sich, nur Impfgeräte zu verwenden, deren Teile sich gut reinigen lassen). Nach dem Trocknen sind die zerlegten Instrumente wieder zusammenzusetzen und die Kanüle erforderlichenfalls mit einem Mandrin zu versehen. Das gesamte Impfbesteck ist bis zur Sterilisation vor dem nächsten Impftermin in einem staubdichten Behälter aufzubewahren.

Die Gesundheitsämter werden um Beachtung der Bestimmungen gebeten.

Der RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1969 (SMBl. NW. 21261) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1298.

2170

Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung – ohne Landschaftsverbände –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1974 – V B 1 – 5700.0

Die Anlage 2 d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 10. 1973 (SMBl. NW. 2170) wird wie folgt ergänzt:

Hinter der Ziffer 5.6 wird eine neue Ziffer 5.61 eingefügt.

5.61 Wenn der Zuschußnehmer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, oder – wenn der Zuschußnehmer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist – eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Ausfallbürgschaft übernimmt, soll die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuschußnehmers auf die dingliche Sicherung verzichten.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1973 in Kraft.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1974 S. 1299.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 8. 1974 – VI B 3 – 56.01.123

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Gemeinde Langscheid/Sorpesee, Kreis Arnsberg, die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1299.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1974 – VI B 3 – 56.01.91

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Brilon die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1299.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1974 – VI B 3 – 56.01.105

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich dem Ortsteil Bruchhausen der Stadt Hörxter die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1299.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 8. 1974 – VI B 3 – 56.01.119

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Tecklenburg, Kreis Tecklenburg, die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1299.

23213

Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1974 –
V A 3 – 122.06

1 Allgemeines

1.1 Kraftbetriebene Hebebühnen mit waagerechten oder geneigten Plattformen, die dem Abstellen mehrerer Personenkraftwagen übereinander dienen (z.B. Doppel- oder Stapelparker, Doppel-Stock-Garagen) bedürfen als bauliche Anlagen der Baugenehmigung und Bauabnahme.

1.2 Kraftbetriebene Hebebühnen müssen entsprechend den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) so angeordnet, errichtet und instandgehalten werden, daß insbesondere Leben oder Gesundheit nicht gefährdet werden. Nach § 64 Abs. 9 und 10 BauO NW müssen Garagen und Stellplätze verkehrssicher sein und so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt. Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen geneigten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig (§ 4 Abs. 6 GarVO).

2 Bauvorlagen

Für kraftbetriebene Hebebühnen sind außer Bau- und Konstruktionszeichnungen und einer Baubeschreibung in der Regel folgende Bauvorlagen zu fordern:

2.1 ein statischer Nachweis für die Ableitung der Kräfte in das Bauwerk oder in den Baugrund;

2.2 ein Nachweis, daß die Hebebühnen einschließlich ihrer maschinellen und elektrischen Ausrüstung so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Der Nachweis kann durch Typengutachten einer Technischen Überwachungsorganisation (Technischer Überwachungs-Verein oder Technisches Überwachungsamt) erbracht werden.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so sind für die Prüfung der Bauvorlagen im Einzelfall auf Kosten des Bauherrn Sachverständige heranzuziehen (§ 85 Abs. 2 BauO NW).

Die Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTUV), Essen, hat ein Merkblatt über sicherheitstechnische Anforderungen an kraftbetriebene Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen erarbeitet, das den Typenprüfungen und den Wiederholungsprüfungen zugrunde gelegt werden soll.

3 Auflagen

In die Baugenehmigung sind in der Regel folgende Auflagen aufzunehmen:

3.1 An der Bedienungsstelle muß eine geprüfte Gebrauchsanweisung (Bedienungsanleitung) gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

3.2 Zur Schlußabnahme ist die Bescheinigung eines Sachverständigen darüber vorzulegen, daß die betriebsfertige Anlage nach dem Ergebnis der vorgenommenen Prüfung den Bauvorlagen und den vorgelegten weiteren Nachweisen entspricht und gefahrlos betrieben werden kann (§ 69 Abs. 1 Satz 3 BauO NW). Die für die Prüfungen erforderlichen Unterlagen sind dem Sachverständigen vorzulegen.

3.3 Die Betriebssicherheit der Hebebühnen ist in Abständen von höchstens drei Jahren durch den Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 69 Abs. 1 Satz 3 BauO NW). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4 Schlußabnahme

Bei der Schlußabnahme sind die ordnungsgemäße Beschaffenheit des baulichen Teils der Anlage, insbesondere die einwandfreie Verankerung der tragenden Bauteile und das Vorhandensein der Gebrauchsanweisung nach Nr. 3.1 der Auflagen festzustellen.

Eine Durchschrift der Bescheinigung des Sachverständigen nach Nr. 3.2 der Auflagen ist zu den Bauakten zu nehmen.

Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1974 S. 1300.

26

Ausländerrecht**Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern mit Sichtvermerk**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1974 –
I C 3/43. 321

Mein RdErl. v. 12. 4. 1973 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich können für folgende Sichtvermerksbewerber Ausnahmen zugelassen werden:

Bei Einreise aus dem Herkunftsland

Für Arbeitnehmer, die nach Ableistung des Wehrdienstes zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren oder eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen wollen, sofern sich in diesem Fall ihre Familie (Ehegatte, Eltern, minderjährige unverheiratete Kinder) im Bundesgebiet aufhält und der Antrag auf Erteilung des Sichtvermerks unmittelbar nach Beendigung des Wehrdienstes gestellt wird.

Bei Einreise aus einem Drittland

Für Arbeitnehmer, die bereits im Grenzgebiet beschäftigt sind (Drittstaat-Grenzarbeitnehmer), unabhängig davon, ob sie täglich an ihren Wohnort im Hoheitsgebiet eines Drittstaates zurückkehren oder nicht. Wollen solche Arbeitnehmer erstmals zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, kann ein Sichtvermerk jedoch nur erteilt werden, wenn die Arbeitnehmer täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Durch eine beschränkende Nebenbestimmung muß sichergestellt werden, daß die Aufenthaltserlaubnis nicht zu einer ständigen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland führt.

– MBl. NW. 1974 S. 1300.

281

Mitteilung von Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an die Berufsgenossenschaften

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 8. 1974 – III A 3 – 8031.7 (III Nr. 21/74)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1963 (SMBl. NW. 281) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1300.

285

**Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsicht
Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse,
Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1974 – III A 1 – 8024.1 – (III Nr. 20/74)

Mein RdErl. v. 23. 2. 1968 (SMBl. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.11 erhält folgende Fassung:

1.11 Sofortberichte sind insbesondere bei schweren Explosionen, schweren Unfällen, besonders schweren Schadensfällen und beim Freiwerden größerer Mengen gefährlicher Stoffe zu erstatten. Als schwerer Unfall gilt jeder Unfall, bei dem eine Person getötet oder mehr als eine Person nicht nur unerheblich

verletzt worden sind. Ein besonders schwerer Schadensfall liegt vor, wenn durch ein plötzliches Ereignis unmittelbar ein Sachschaden in der Größenordnung von mehr als einer Million Deutsche Mark verursacht worden ist.

Ergeben die sofort an Ort und Stelle durchzuführenden Untersuchungen wichtige Erkenntnisse über Ausmaß, Schwere und Ursache des Unfalles, so ist unverzüglich ergänzend – gleichfalls fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben – zu berichten.

2. In Nr. 1.12 wird der 2. Absatz gestrichen.

3. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Aus den Sofortberichten müssen erkennbar sein:

1.31 Betrieb, Betriebsanlage (Ort des Unfalles/Schadenfalles)

1.32 Zeitpunkt und Ausmaß des Unfalles/Schadenfalles

(Bei Personenschaden: Zahl der Toten, Schwerverletzten und Leichtverletzten mit Angabe von Alter, Geschlecht und Nationalität;
bei Sachschäden: Art der Schäden und geschätzte Schadenshöhe)

1.33 Ablauf des Unfalles/Schadenfalles und erkennbare Ursachen

1.34 Gefahr einer Verschlimmerung des Unfalles/Schadenfalles

1.35 Weiterer Untersuchungsgang

1.36 Veranlaßte Maßnahmen
(vgl. hierzu auch RdErl. v. 14. 11. 1967 – SMBl. NW. 8054 –)

4. In Nr. 2.24 entfällt der Satzteil „C Statistik (Unfallstatistik und Immissionsschutzstatistik)“. Nach dem Satzteil „B Bemerkenswerte Einzelfälle“ wird ein Punkt angefügt.

5. Nr. 2.27 wird gestrichen.

6. Nr. 2.28 wird Nr. 2.27. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Berichterstattung über Angelegenheiten des Nachbarschutzes (Abschnitt A II Nummer 6 der Einteilung des Jahresberichts) soll auch Angaben über bedeutsame Genehmigungsverfahren (§§ 4 ff BImSchG), über nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG und Verfügungen nach § 24 BImSchG sowie über beachtenswerte Ergebnisse von Messungen der Emissionen oder Immissionen enthalten. Den Berichten sind für den technischen Nachbarschutz oder den Arbeitsschutz bedeutsame Genehmigungsbescheide (§ 10 BImSchG) zusammen mit bereits früher ausgestellten Urkunden abschriftlich oder abgeklippt im vollständigen Text (ohne Zeichnungen) beizufügen. Sofern die Bescheide selbst keine besonderen Auflagen hinsichtlich des Nachbarschutzes oder Arbeitsschutzes enthalten, weil die diesbezüglichen Maßnahmen in der Beschreibung der Anlage aufgeführt sind, ist insoweit ein Auszug aus der Beschreibung beizufügen.

7. Nr. 2.29 wird Nr. 2.28.

In Satz 1 werden die Worte „drei Ausfertigungen“ gestrichen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Datenverarbeitungszentrum übersendet den Regierungspräsidenten je eine Ausfertigung der statistischen Übersicht für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ihres Bezirkes und eine zusammengefaßte Übersicht für den jeweiligen Regierungsbezirk.“

8. In Nr. 2.31 entfällt Satz 2.

9. Die Nr. 3.2 wird gestrichen.

10. Die Anlage 2 wird gestrichen.

11. Die Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

12. Die Anlagen 4 bis 6 werden Anlagen 3 bis 5.

Monat:

Jahr:

Anlage 2

1	Zahl der angeordneten oder veranlaßten Maßnahmen					
	an genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen (§ 4 BImSchG, § 24 GewO)			an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen		
	Entscheidung nach §§ 6/15 BImSchG bzw. § 24 GewO	Anordnung nach § 17 BImSchG	Vereinbarungen	Auflagen im Baugenehmigungsbescheid	Anordnung nach § 24 BImSchG	Vereinbarungen
	2	3	4	5	6	7
A. Reinhaltung der Luft						
1. Beschränkung der Verwendung von Roh- oder Brennstoffen						
1.1 Rohstoffe						
1.2 Brennstoffe (auch Müllverbrennung)						
2. Konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen an der Anlage						
2.1 Konstruktive Maßnahmen (z. B. Kapselung oder geschlossene Bauweise)						
2.2 Verfahrenstechnische Maßnahmen (z. B. automatische Feuerung)						
2.3 Lagerung von Roh-, Brenn- und Abfallstoffen						
3. Abgasreinigung						
3.1 Staubfilter						
3.2 Gasfilter						
3.3 Sonstiges (z. B. katalytische Nachbehandlung der Abgase)						
4. Schornsteine						
4.1 Schornsteinhöhe						
4.2 Bauart der Schornsteine						
4.3 Verdünnung der Abgase						
5. Betriebliche Maßnahmen						
5.1 Leistungsbegrenzung						
5.2 Zeitliche Betriebsbeschränkung						
5.3 Sonstiges						
6. Überwachung und Instandhaltung						
6.1 Einzelmessungen von Emissionen und Immissionen						
6.2 Einbau von Meßgeräten zur laufenden Überwachung von Emissionen und Immissionen						
6.3 Überwachung des Gehaltes der Brenn- und Rohstoffe an Schwefel, Asche und sonstigen schädlichen Bestandteilen						
6.4 Wartung der Einrichtungen zur Abgasreinigung und der Meßgeräte						
7. Standortfragen						
7.1 Lage der Anlage bzw. einzelner Anlageteile						
7.2 Schutzzone						
7.3 Schutzbepflanzung						
8. Verlegung der Genehmigung						
9. Sonstiges						
B. Geräusche und Erschütterungen						
10. Konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen an der Anlage						
11. Maßnahmen gegen Übertragung oder Ausbreitung der Schwingungen						
12. Betriebliche Maßnahmen						
12.1 Leistungsbegrenzung						
12.2 Zeitliche Betriebsbeschränkung						
12.3 Sonstiges						
13. Überwachung und Instandhaltung						
13.1 Einzelmessungen von Geräuschen und Erschütterungen						
13.2 Wartung der Einrichtungen zum Schutz gegen Geräusche und Erschütterungen						
14. Standortfragen						
14.1 Lage der Anlage bzw. einzelner Anlageteile						
14.2 Schutzzone						
14.3 Schutzbepflanzung, Schutzmauer						
15. Verlegung der Genehmigung						
16. Sonstiges						
Summe						

(Rückseite der Anlage 2)

Zahl der Entscheidungen, die das Staatl. GAA getroffen oder zu denen es Stellung genommen hat				
	an genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen Anlagen (§ 4 BImSchG, § 24 GewO)		an nicht genehmigungs- bedürftigen Anlagen	
	Entscheidung nach § 6/15 BImSchG bzw. § 24 GewO	Anordnung nach § 17 BImSchG	Bauge- nehmigungs- bescheid	Anordnung nach § 24 BImSchG
1	2	3	4	5
A. Reinhaltung der Luft				
B. Geräusche und Erschütterungen				

II.

Innenminister

Ausländerwesen

Schriftverkehr zwischen den Ausländerbehörden
und den deutschen Vertretungen in ItalienRdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1974 –
I C 3/43.311

Die deutsche Botschaft in Rom hat darauf hingewiesen, daß es in Italien seit Monaten keine geregelte Postzustellung mehr gebe. Normale Briefe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien seien häufig zwei bis drei Monate unterwegs. Viele Sendungen gingen verloren.

Die Botschaft hat daher gebeten, in Anbetracht dieser Umstände Stellungnahmen bzw. Zustimmungen zu Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks nach Möglichkeit durch Fernschreiber oder Telegramm – ggf. auch über das Auswärtige Amt – zu übermitteln.

– MBl. NW. 1974 S. 1304.

308. Lehrgang des Deutschen Volksheimstättenwerks – Seminar über technische Fragen der Bauaufsicht –

Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1974 – V A – 23.3

T. Hiermit weise ich auf den 308. Lehrgang des Deutschen Volksheimstättenwerks – Seminar über technische Fragen der Bauaufsicht – am 5.–7. November 1974 in Königswinter besonders hin. Die Teilnahme an diesem Lehrgang wird im besonderen den technischen Mitarbeitern der unteren Bauaufsichtsbehörden empfohlen.

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache:

Oberregierungsbaurat Temme
Düsseldorf, Innenministerium**Baurechtliche Behandlung von Campingplätzen**Ministerialrat Wichmann
Düsseldorf, Innenministerium**Bauaufsicht im Schulbau**Ministerialrat Lippert
Düsseldorf, Innenministerium**Baurechtliche Behandlung von Rettungswegen in Gebäuden,
insbesondere in Hochhäusern**Regierungsbaurat Klose
Düsseldorf, Innenministerium**Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau**Oberbaurat Dipl.-Ing. Schalk
Leverkusen, Stadtverwaltung**Bauaufsichtliche Anforderungen an Stellplätze, Garagen und
Parkhäuser**

Änderungen vorbehalten. Die zeitliche Reihenfolge der Vorträge läßt sich erst unmittelbar vor Beginn des Lehrgangs festlegen. Aus urheberrechtlichen Gründen und zur Sicherung einer freimütigen Diskussion bitten wir von Tonbandaufnahmen auf dem Lehrgang abzusehen.

Lehrgangsgebühren:

Für Mitglieder des Deutschen
Volksheimstättenwerks

DM 100,–

Für Nichtmitglieder

DM 120,–

Baldige Anmeldung ist erforderlich, da die Zahl der Teilnehmer auf 85 begrenzt werden muß.

– MBl. NW. 1974 S. 1304.

Haushaltsführung der von der kommunalen Neugliederung betroffenen Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 1975

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1974 –
III B 3 – 5/11 – 7641/74

Nach den Neugliederungsgesetzen ist vorgesehen, mit Wirkung vom 1. 1. 1975

- a) Gemeinden (Kreise) zu neuen Gemeinden (Kreisen) zusammenzuschließen (Zusammenschluß) oder
- b) Gemeinden (Kreise) oder Gebietsteile von Gemeinden (Kreisen) in bestehende Gemeinden (Kreise) einzugliedern (Eingliederung).

Zur Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1975 weise ich für die von der Neugliederung erfaßten kommunalen Körperschaften auf folgendes hin:

- 1 **Im Falle des Zusammenschlusses** können die bis zum 31. 12. 1974 noch bestehenden Vertretungen keine Haushaltssatzung mit rechtsverbindlicher Wirkung für das Haushaltsjahr 1975 erlassen. Für die neue Gemeinde (Kreis) handeln ab 1. 1. 1975 Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung und des Vorsitzenden der Vertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten. Die Befugnisse der Beauftragten werden in besonderen Richtlinien geregelt. Danach werden die Beauftragten im Interesse der neugebildeten Gemeinden und Kreise verpflichtet, den Haushalt für das Haushaltsjahr 1975 im Regelfall in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 68 GO) zu führen, so daß es der neuen Vertretung vorbehalten bleibt, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 zu erlassen.
- 1.1 Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen nicht nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht; § 68 GO ermächtigt vielmehr, auch Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zu leisten, wenn die Ausgaben unaufschiebbar sind. Bisher in den Haushalten der aufgelösten Gemeinden (Kreise) nicht veranschlagte Investitionsmaßnahmen dürfen dagegen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht durchgeführt werden. Die Ermächtigung des § 68 Abs. 1 Nr. 2 GO, Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben, tritt für die Übergangszeit an die Stelle der Festsetzung der Hebesätze nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 GO. Kredite dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Höhe eines Viertels des Gesamtbetrages der in den Haushaltssatzungen des Vorjahres festgesetzten Kredite der aufgelösten Gemeinden (Kreise) aufgenommen werden. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ferner besteht nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht die Möglichkeit, Ausgaben zur Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen unter Einsatz von Kassenbeständen und Kassenkrediten vorzufinanzieren.
- 1.2 Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten hat im Interesse eines baldigen Erlasses der Haushaltssatzung durch die neue Vertretung ferner die Aufgabe, die Vorbereitungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan so zu treffen, daß die Haushaltssatzung noch von ihm vor dem Zusammentritt der neuen Vertretung festgestellt werden kann.
- 1.3 Die bis zum 31. 12. 1974 bestehenden Vertretungen haben die Möglichkeit, Vorstellungen über den Haushaltsplan 1975 der neuen Gemeinde (Kreis) zu entwickeln. Dieses Vorgehen ist aber nur dann sinnvoll, wenn unter den noch bestehenden Vertretungen eine Abstimmung der Interessen herbeigeführt wird, die sich an den finanziellen Möglichkeiten der neuen Gemeinde orientiert und aus der Gesamtschau der Aufgabenstellung der neuen Körperschaft vertretbar ist. Eine nach diesen Gesichtspunkten ausgerichtete Meinungsbildung kann dem Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten eine wertvolle Hilfe bei den Überlegungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sein.
- 1.4 Der Erlaß einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 durch den mit der Wahrnehmung der Aufgaben der

Vertretung Beauftragten kann nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Eine Ausnahme kann begründet sein, wenn

- 1.41 die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Kreditaufnahmen auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, daß Kassenbestände und Kassenkredite zur Vorfinanzierung herangezogen werden können, nicht ausreichen, um begonnene Maßnahmen weiter zu finanzieren
oder
- 1.42 Hebesätze für Realsteuern geändert werden müssen und zu befürchten ist, daß die neue Vertretung eine Erhöhung der Hebesätze wegen der nach abgaberechtlichen Vorschriften bestehenden Ausschußfrist (30. 6.) nicht mehr rechtzeitig beschließen kann
oder
- 1.43 neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts am Anfang des Haushaltsjahres 1975 begonnen werden müssen, weil sie unter Anlegung eines strengen Maßstabes unabweisbar sind und zeitlich nicht aufgeschoben werden können.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Beauftragten geregelt.

- 1.5 Auch in den Fällen, in denen der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung ermächtigt ist, eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 zu erlassen, kann eine nach den Grundsätzen der Nr. 1.3 zustandegekommene Meinungsbildung der bis zum 31. 12. 1974 bestehenden Vertretungen eine nützliche Grundlage sein, die Entscheidungsfindung des Beauftragten zu erleichtern.
- 2 Im Falle der **Eingliederung** bleibt die Vertretung der aufnehmenden Gemeinde (des Kreises) bis zum Zusammentritt der nach dem 30. 4. 1975 zu wählenden Vertretung im Amt. Diese Vertretung hat die Möglichkeit, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 zu erlassen. Sie kann jedoch auch den Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 der nach dem 30. 4. 1975 zu wählenden Vertretung vorbehalten; bis dahin hätte die Verwaltung den Haushalt im Rahmen der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 68 GO) zu führen. Haushaltsrechtliche Bedenken, die gegen dieses Verfahren evtl. erhoben werden könnten, können im Interesse der politischen Entscheidungsfreiheit der neuen Vertretung zurückgestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden es daher nicht beanstanden, wenn die aufnehmenden Gemeinden (Kreise) den Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 der neuen Vertretung vorbehalten und dadurch den für die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde festgesetzten Termin nicht einhalten. Bei der Führung des Haushalts 1975 unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung mache ich auf die unter Nr. 1.1 dargestellten Möglichkeiten aufmerksam.
- 2.1 Soll die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 noch vor dem 1. 1. 1975 erlassen werden, ergeben sich rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, die sich insbesondere auf die Vorschriften der Gemeindeordnung über die öffentliche Auslegung, das Recht der Einwohner, Einwendungen zu erheben, und auf die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 beziehen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die ggf. in Gebietsänderungsverträgen oder in den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Regelungen über die Hebesätze der Realsteuern erst mit dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze zum 1. 1. 1975 wirksam werden.
- 2.2 Aus diesen Gründen wird den Gemeinden (Kreisen), in die andere Gemeinden oder Gebietsteile eingegliedert werden, dringend nahegelegt, das förmliche Verfahren zum Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 – beginnend mit der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung (§ 66 Abs. 3 GO) – erst nach dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze durchzuführen.
- 2.3 Dagegen dürften keine Schwierigkeiten entstehen, wenn der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen aufstellt und dem Hauptverwaltungs-

beamten schon vor dem 1. 1. 1975 zur Feststellung vorlegt. Bei diesen Vorbereitungen sind allerdings die Belange der Einwohner der einzugliedernden Gemeinden oder Gebietsteile ausreichend zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher, daß die zum 31. 12. 1974 aus ihrem Amt ausscheidenden Vertretungen noch ihre Vorstellungen zum Haushaltsplan 1975 der aufnehmenden Gemeinde (des Kreises) entwickeln. Dies gilt entsprechend für bestehenbleibende Gemeinden, die in einen Kreis eingegliedert oder einem anderen Kreis zugeordnet werden. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Vertretung der aufnehmenden Gemeinde (des Kreises) beim Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 die Belange der einzugliedernden Gemeinden oder Gebietsteile mit berücksichtigen kann.

Wie bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 1975 hat die aufnehmende Gemeinde (der Kreis) auch bei dem Beschluß über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 unter allen Umständen sicherzustellen, daß die Belange der Einwohner hinzukommender Gemeinden oder Gebietsteile ausreichend berücksichtigt werden.

- 2.4 Da die aufnehmende Gemeinde (der Kreis) bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 auf die Unterstützung der einzugliedernden Gemeinden (Kreise) angewiesen ist, wird diesen Körperschaften dringend nahegelegt, die erforderlichen Informationen zu erteilen und die notwendigen Unterlagen für die Haushaltsplanung 1975 zur Verfügung zu stellen.

- 3 Auf die Beachtung der Gebietsänderungsverträge und der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen. Aus den Verträgen und Bestimmungen können sich unmittelbare Folgerungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Haushaltsführung ergeben. Ferner enthalten die Neugliederungsgesetze allgemeine Maßgaben und Einzelmaßgaben zu den Regelungen der Gebietsänderungsverträge und den Bestimmungen der Aufsichtsbehörden. Verschiedene dieser Maßgaben binden die Gemeinden (Kreise) in ihrer Haushaltswirtschaft; sie beziehen sich insbesondere auf

- Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstarung von Hebesätzen für die Realsteuern, für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge;
- Forderungen und Erstattungen aus Abgabenrechtsverhältnissen, denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind;
- Haushaltssatzungen mit Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre;
- Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen.

Ist die Erstarrung von Hebesätzen für die Realsteuern vereinbart worden, so bedarf es für die Festsetzung unterschiedlicher Hebesätze gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes der Zulassung durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmten Stelle. Durch Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze v. 31. 7. 1974 (GV. NW. S. 773/SGV. NW. 611) sind die Regierungspräsidenten als „zuständige Stelle“ bestimmt worden.

- 4 Die aufnehmenden Gemeinden haben sich rechtzeitig mit den einzugliedernden Gemeinden in Verbindung zu setzen und alle Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Kassenbücher zeitgerecht übergeben und die Kassengeschäfte nach dem 1. 1. 1975 reibungslos fortgeführt werden. Dies gilt entsprechend für den Fall des Zusammenschlusses von Gemeinden oder der Neubildung von Kreisen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Fortsetzung der über ADV-Anlagen abgewickelten Arbeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, daß die organisatorischen Fragen und die erforderliche Zusammenführung von Programmen sowie deren Überarbeitung rechtzeitig koordiniert werden.

- 5 Die Vorschriften des § 70 GO und des § 24 GemHVO sehen die Aufstellung und Fortschreibung eines Finanzplanes vor, der dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.
 - 5.1 In Neugliederungsfällen wird die Haushaltssatzung 1975 i. d. R. erst nach den Kommunalwahlen, also Mitte des Jahres 1975, vorgelegt und beschlossen werden. Die Erstellung des Finanzplanes erst zu diesem Zeitpunkt würde aber der Verpflichtung des Gesetzes über die Finanzstatistik zuwiderlaufen, wonach die Gemeinden jährlich die für den fünfjährigen Planungszeitraum vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen zu berichten haben. Deshalb muß der Finanzplan – unabhängig von der Vorlage der Haushaltssatzung – bis zu dem vom Statistischen Bundesamt noch zu nennenden Zeitpunkt (vorwiegend 1. 3. 1975) erstellt sein. Das genaue Datum wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Vorarbeiten sowohl der neugebildeten als auch der aufnehmenden Gemeinden und Kreise müssen auf die Einhaltung dieses Termins abgestellt sein.
 - 5.2 Das nach § 70 Abs. 3 GO als Grundlage für die Finanzplanung aufzustellende Investitionsprogramm wird nach Absatz 5 der genannten Vorschrift vom Rat beschlossen. Über das Investitionsprogramm 1974 bis 1978 hätten an sich die nach dem 30. 4. 1975 zu wählenden Vertretungen zu befinden. Die Beschlußfassung dieser Vertretungen kann jedoch nicht abgewartet werden. Daher soll die Fortschreibung der Finanzplanung 1974 bis 1978 – nach Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden – auf der Grundlage der Investitionsprogramme 1973 bis 1977 von den 1. 1. 1975 neu gebildeten Gemeinden und Kreisen oder – bei Eingliederungen – von den aufnehmenden Gemeinden und Kreisen vorgenommen werden. Von der Fortschreibung der Investitionsprogramme für das Jahr 1978 ist abzusehen.
Um eine einheitliche Grundlage für die Finanzplanung zu haben, sind deshalb die Investitionsprogramme der von der Neugliederung erfaßten Gemeinden und Kreise in dem für die Finanzplanung 1973 bis 1977 zugrunde gelegten Umfang heranzuziehen. Es ist beabsichtigt, dem Landtag eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzuschlagen.
 - 5.3 Bei der Aufstellung der Finanzplanung 1974 bis 1978, die von der Verwaltung vorgenommen wird, ist eine bloße Addition der bisherigen Finanzplanungen nicht ausreichend, da durch die Neugliederung Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben (z. B. Finanzaufweisungen, Personalkosten) zu erwarten sind. Die von mir noch bekanntzugebenden Orientierungsdaten, die bei der Finanzplanung nach § 24 Abs. 3 GemHVO berücksichtigt werden sollen, sind auf die Belange der Gemeinde in ihren Grenzen nach dem 31. 12. 1974 zu beziehen.
 - 5.4 Von dieser Regelung sind ausgenommen:
 - a) Gemeinden und Kreise, die von der Neugliederung zum 1. 1. 1975 nicht erfaßt werden,
 - b) Gemeinden und Kreise, in die durch die Neugliederungsgesetze keine Gebietsteile eingegliedert werden.
- Für diese Gemeinden und Kreise verbleibt es bei der mit RdErl. v. 29. 6. 1973 (MBL. NW. S. 1226/SMBl. NW. 6300) getroffenen Regelung.
- MBL. NW. 1974 S. 1304.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsordnung der Prüfungskommission nach § 17 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 19. Juni 1973

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1974 – II B 3 – 2322.13

Nach § 17 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 398/SGV. NW. 2125) wird folgende Geschäftsordnung der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen:

- 1 Die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes für 3 Jahre berufene Kommission für die Prüfung von Qualitätsweinen hat die Aufgabe, auf Antrag die im Land Nordrhein-Westfalen aus heimischem Lesegut hergestellten Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat zu prüfen.
- 2 Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen für 3 Jahre gewählt. Er leitet die Verhandlungen und trägt dafür Sorge, daß die der Kommission obliegenden Aufgaben bearbeitet werden.
- 3 Die Geschäftsführung obliegt dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem. Er ist verantwortlich für die organisatorischen Vorarbeiten sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Probenahmen im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 3 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926). Er führt das Sitzungsprotokoll und teilt den Antragstellern mit der Prüfungsnummer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- 4 In Abstimmung mit dem Vorsitzenden beruft der Geschäftsführer die Kommission nach Bedarf ein. Gäste ohne Stimmrecht können von der Kommission zugelassen werden.
- 5 Zum Sitzungstermin muß der vollständig ausgefüllte Antrag nach Anlage 5 der Wein-Verordnung sowie das Ergebnis der Untersuchungen des zuständigen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes vorliegen.
- 6 Das Prüfungsverfahren ist nach § 5 der Wein-Verordnung abzuwickeln.
- 7 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei geringfügigen Abweichungen in der Beurteilung kann der Vorsitzende oder der Geschäftsführer eine Diskussion oder nochmalige Verkostung zulassen. Bei erheblichen Unterschieden muß in einem weiteren Termin eine neue Probe angestellt werden.
- 8 Die Punktbewertung der Weine kann gleichzeitig für die Weinprämierung der Landwirtschaftskammer Rheinland herangezogen werden.
- 9 Die amtliche Qualitätsweinprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Tarifstelle 16.11 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1974 (GV. NW. S. 196) – SGV. NW. 2011 – erhoben.
- 10 Binnen vier Wochen nach der Sitzung der Prüfungskommission sind eine Abschrift des Protokolls sowie eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse der Aufsichtsbehörde einzureichen.

– MBL. NW. 1974 S. 1306.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen

Bek. d. Justizministers v. 16. 8. 1974 – 5413 E – I B. 110

Bei dem Amtsgericht Hagen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkt für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Hagen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Hagen

Kennziffer: 10

– MBL. NW. 1974 S. 1306.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntgabe
des Landschaftsverbandes Rheinland****Betr.:** Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Nachtrags-
satzung

T. Der Entwurf einer Nachtragsatzung des Landschaftsver-
bandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1974 liegt montags
bis freitags in der Zeit vom 23. 9. 1974 bis 1. 10. 1974 jeweils
von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Köln, Landeshaus, Kennedy-
Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 5. August 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1974 S. 1307.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren
J. Bleker
K. Wörmann
zu Ministerialräten

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion DüsseldorfRegierungsbaurat z.A. H.-G. Bartschat zum Regierungs-
baurat**Oberfinanzdirektion Münster**Regierungsdirektor Dr. W. Pierschalla zum Leitenden Re-
gierungsdirektor**Finanzamt Düsseldorf-Altstadt**

Regierungsrat z.A. E. O. Becker zum Regierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Nord

Regierungsrat H. Goertz zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat Dr. M. Streck zum Oberregierungsrat

Finanzamt DetmoldOberregierungsrat Dr. R. Glunz zum Regierungsdirektor
beim Finanzamt Bielefeld-Außenstadt**Finanzamt Iserlohn**

Regierungsrat z.A. Dr. N. Stecher zum Regierungsrat

Finanzamt SoestOberregierungsrat G. Buddenhorn zum Regierungsdirektor
bei der Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund**Finanzbauamt Münster-West**

Regierungsbaurat z.A. G. Althaus zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Köln

Regierungsbaurat H. May zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle KölnRegierungsdirektor K. Klein an das Finanzamt Sankt
Augustin**Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund**Regierungsdirektor Dr. G. Thiemann an die Steuerfahn-
dungsstelle Dortmund**Finanzamt Düsseldorf-Mettmann**Regierungsrat Dr. B. Könitzer an das Finanzamt Greven-
broich**Finanzamt Essen-Ost**Oberregierungsrat Dr. G. Romberg an die Oberfinanzdirek-
tion Düsseldorf**Finanzamt Bonn-Außenstadt**Regierungsdirektor Dr. E. Söhngen an das Finanzamt Sankt
Augustin**Finanzamt Köln-Mitte**

Regierungsdirektor G. Faber an das Finanzamt Düren

Finanzamt SiegburgOberregierungsrat J. Weber
Regierungsrat W. Rheinfeld
an das Finanzamt Sankt Augustin

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsbaudirektor E. Meyer

Finanzamt Aachen-Stadt

Oberregierungsrat J. Wendt

Es ist verstorben:

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsrat F. Lehmann

– MBl. NW. 1974 S. 1307.

Justizminister**Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter Dr. R. Sunder-Plassmann
zum Richter am Finanzgericht in Düsseldorf,
Oberregierungsrat H.-G. Beyer
zum Richter am Finanzgericht in Münster.

Es ist versetzt worden:

Richter am Finanzgericht W. Bauschulte
vom Finanzgericht Münster an das Finanzgericht Düsseldorf.

– MBl. NW. 1974 S. 1307.

Landesrechnungshof

Es ist verstorben:

Regierungsrat H. Leppkes

– MBl. NW. 1974 S. 1307.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.